

Vereinsatzung

Satzung vom 06.02.2009 mit Nachtrag vom 11.03.2009
mit Nachtrag vom 23.06.2009
mit Nachtrag vom 23.11.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schifferstadt Roßlau e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Registernummer 1742 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst und Sport in der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Dessau-Roßlau, die der Heimatpflege dienen.
- (3) Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, das alljährlich am letzten Augustwochenende stattfindende Heimat- und Schifferfest zu organisieren und durchzuführen.
- (4) Anliegen des Vereins ist auch die Unterstützung von gemeinnützigen Kultur-, Kunst- und Sportvereinen der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Ehrenmitglieder aufnehmen oder Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten wählen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt auf eigenen Wunsch erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen und Zuschüssen sowie aus verschiedenen Einnahmen aus Projekten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu den Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Aufnahme und die Ernennung von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist berechnet sich nach den Vorschriften des BGB. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln verschickt werden.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (9) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Vereinszweckes müssen einstimmig gefasst werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen in der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.
- (10) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter sind jeweils allein zeichnungsbefugt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall durch einen der Stellvertreter einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Freunde der Grundschule Waldstraße Roßlau“ e.V. und den Förderverein „Freunde der Biethe-Schule e.V.“ je zur Hälfte zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kultur zu verwenden haben.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Prüfung durch das Finanzamt durchgeführt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand der Liquidator.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Land Sachsen-Anhalt.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen und Funktionen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 06. Februar 2009 von der Mitgliederversammlung erstmals beschlossen und zuletzt am 23.11.2016 überarbeitet.

Dessau-Roßlau, den 23.11.2016